

Mitversicherung von Kindern nach dem 18. Lebensjahr - was ist zu beachten?



Eheliche, uneheliche, Stief-, Enkel- und Pflegekinder können in der gesetzlichen sozialen Krankenversicherung bis zum 18. Lebensjahr mitversichert werden.

Weiterer Schulbesuch, Studium oder berufliche Ausbildung:

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres und wenn die Arbeitskraft des Kindes/Enkelkindes durch schul- oder berufsmäßige Ausbildung überwiegend beansprucht wird, ist eine weitere beitragsfreie Mitversicherung für diese Schüler/Studenten möglich, jedoch längstens bis zum 27. Lebensjahr.

Für diese weitere beitragsfreie Mitversicherung sind jedoch entsprechende Nachweise vorzulegen. Neben einem Antrag auf Mitversicherung ist dies eine Bestätigung des Finanzamtes, dass für Sohn/Tochter aufgrund weiterer Schulausbildung/eines Studiums Familienbeihilfe bezogen wird. Wird keine Familienbeihilfe bezogen, muss eine Schulbesuchs- oder Studienbestätigung vorgelegt werden.

Erwerbslosigkeit: Ist der Sohn/die Tochter erwerbslos, so ist für die Dauer von 24 Monaten ebenfalls eine Mitversicherung möglich. Notwendig ist in diesem Fall der Nachweis über die Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung.

Dauernde Erwerbsunfähigkeit: Wenn Ihr Kind unmittelbar nach Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. unmittelbar im Anschluss an eine Schul- oder Berufsausbildung aufgrund einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig ist, kann der Sohn/die Tochter ebenfalls weiterhin mitversichert werden. Als Nachweis ist ein medizinischer Befund zu erbringen.

Freiwillige Versicherung: Sollten bei Ihrem Kind keine der genannten Voraussetzungen zutreffen, besteht nur noch die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse.

Eine kostengünstige Selbstversicherung für Studenten, die in keiner gesetzlichen Krankenversicherung in Österreich oder der EU pflichtversichert sind, kann bei der jeweils zuständigen Gebietskrankenkasse beantragt werden.

Die Selbstversicherung schließt zeitlich unmittelbar an das Ende der letzten Krankenversicherung an bzw. beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Vorsicht ist auch später geboten: beim Wegfall der Voraussetzungen, bei einem Zahlungsrückstand von zwei Monaten und mit Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Ende des Studien-/Schuljahres bzw. nach Verstreichen des letzten Prüfungstermins endet die kostengünstige Selbstversicherung!